Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/19 97/07/0203

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1998

Index

80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §21;

Rechtssatz

§ 21 FlVfGG verbietet es dem Landesgesetzgeber, der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber der Agrargemeinschaft oder einzelnen Mitgliedern Verbesserungen anzuordnen, die die Agrargemeinschaft oder die einzelnen Mitglieder belasten und nicht im Einvernehmen mit ihnen angeordnet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070203.X06

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at